

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Untersiemau erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Werkstätten

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Verzicht, Stundung und Erlass

- (1) Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn Feuerwehreinsätze auf Ersuchen einer Behörde oder einer Organisation mit Sicherheitsaufgaben durchgeführt werden, das Ersuchen im öffentlichen Interesse liegt und kein kostenpflichtiger Dritter (z.B. Unfallverursacher) vorhanden ist.
- (2) Auf Aufwendungs- und Kostenersatz kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr gemeinnützigen Zwecken dient.
- (3) Wird bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die nicht vom Ersatzpflichtigen zu vertreten sind, ein überhöhter Aufwand (Fahrzeuge, Geräte, Personal) betrieben, können in begründeten Einzelfällen an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen nur die notwendigen (angemessenen) Aufwendungen verrechnet werden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, er hat die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.
- (5) Für Stundungen und Erlass von Aufwendungs- und Kostenersatz (§1) gilt das Kommunalabgabengesetz (KAG)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.03.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 29.06.2023 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Untersiemau, den
GEMEINDE UNTERSIEMAU

Rosenbauer
1. Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten
(Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer geschätzten Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10- 1000)	20 Jahren	2,72 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) / TSF-L	20 Jahren	4,14 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	7,16 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	5,74 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,91 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10- 1000)	69,10 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) / TSF-L	84,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	139,36 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,02 Euro
Missbräuchliche Alarmierung	500,00 Euro
Falschalarm durch Brandmeldeanlagen	350,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Für den Einsatz von Geräten, welche nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören oder für die Überlassung von Geräten, werden nachstehende besonders aufgeführte Gebühren erhoben, und zwar je angefangene Stunde des Betriebes, der Bereitstellung oder des Arbeitseinsatzes die Arbeitsstundenkosten:

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
Beleuchtungsgeräte	25,00 €
Tauchpumpe	10,00 €
Wassersauger	30,00 €
Schlauch	5,00 €
Pressluftatmer	100,00 €
Kettensäge	45,00 €
Notstromaggregat	80,00 €
Sonst. Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	30,00 €
Chemikalienschutzanzug	300,00 €
Je nach Einsatz fallen zusätzliche Kosten für Entsorgung und Ersatzbeschaffungen an.	

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüber hinausgehende Arbeiten wegen starken Verschmutzung/Verschleißes werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- Hauptamtliches Personal (Arbeiter des Bauhofes) 45,00 €/Std.
- Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 28,00 €/Std.
Zzgl. 25% Nachtzuschlag für Einsätze,
die in die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr fallen.
Zzgl. 30% Sonn- und Feiertagszuschlag für Einsätze,
die an Sonn- und Feiertagen zwischen 0 Uhr und 24 Uhr fallen.
(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird berechnet, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)
- Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachendienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachedienst in der Freizeit wahrgenommen wird. 16,40 €/Std.
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFWG) 16,40 €/Std.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Atemschutz

Es werden Lieferscheine erzeugt und einmal jährlich eine Rechnung an den Aufwandsentschädiger gestellt.

Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt	
Befüllung Pressluftflaschen je Liter	1,20 €
Atemschutzmasken reinigen und prüfen	15,00 €
Atemschutzmaske jährliche Wartung	15,00 € + Ersatzteile Ek+10%
Lungenautomat reinigen und prüfen	15,00 €
Lungenautomat 6-Jahresrevision (nur MSA)	25,00 € + Ersatzteile Ek+10%
Atemschutzgerät reinigen und prüfen	20,00 €
Atemschutzgeräte 6-Jahresrevision (nur MSA)	25,00 € + Ersatzteile Ek+10%
Bebänderung demontieren, waschen, trocknen und montieren	20,00 €
Prüfkartei anlegen	5,00 €

6. Schlauchpflege

Es werden Lieferscheine erzeugt und einmal jährlich eine Rechnung an den Aufwandsentschädiger gestellt.

Dienstleistungen der Schlauchpflegeeinheit	
Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück	11,00 €
Reparatur von Schläuchen (Einbindung mit Einbindematerial)	16,00 € + Ersatzmaterial Ek+10%

Änderungsregister

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**
Stand 22.06.2023

Änderung	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung
§ 5 Inkrafttreten	geändert	01.07.2023	
Anlage	Hinzugefügt und aktualisiert	01.07.2023	